



ÄRZTE STEUERNEWS

Astoria

3500 Krems
Edmund Hofbauer Straße 1
Telefon: 02732-83130
Fax: DW-30
Mail: office@astoria.at
www.astoria.at

Wirtschaftsberatung
mit Weitblick



© Elena Koptsova-vasi - Fotolia.com

Das Budgetbegleitgesetz 2011 ordnet **Besteuerung von Kapitalvermögen** neu.

Vermögenszuwachsbesteuerung bei Kapitalvermögen

Banken sind ab 1.10.2011 verpflichtet, von realisierten Kursgewinnen aus Kapitalvermögen (z.B. Aktien, Anleihen) und Derivaten (z.B. Zertifikaten) eine Steuer in Höhe von 25 % einzuheben und an den Finanzminister abzuführen.

Im Sinne einer Vermögenszuwachsbesteuerung für Finanzvermögen werden damit nicht nur Einkünfte aus der Überlassung von Kapital wie zum Beispiel Zinserträge, sondern auch Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Wertpapieren sowie aus Derivaten unabhängig von Behaltdauer bzw. Beteiligungsausmaß generell besteuert. Der Vermögenszuwachs wird im betrieblichen als auch im außerbetrieblichen Bereich grundsätzlich einheitlich steuerlich erfasst.

Verlustausgleich

Kursverluste im gleichen Jahr können nur im Zuge der Veranlagung und nur mit Kursgewinnen und bestimmten Kapitalerträgen (z.B. nicht mit Sparbuchzinsen) gegengerechnet werden.

Regelbesteuerungsoption

Bei der Veranlagung kann entweder der Abgeltungs-Steuersatz von 25 % gewählt werden oder zur Veranlagung mit der vollen Progression optiert werden. Dies kann bei geringen Einkünften sinnvoll sein. Für jene Einkünfte, für die der 25%ige Steuersatz zur Anwendung kommt, können weder im betrieblichen noch im außerbetrieblichen Bereich Aufwendungen und Ausgaben abgezogen werden.

In Kraft treten

Der neue KEST-Abzug gilt für realisierte Kursgewinne

- aus Aktien und Fondsanteilen, die ab dem 1.1.2011 erworben und nach dem 30.9.2011 veräußert werden.
- aus Forderungswertpapieren und Derivaten, die ab dem 1.10.2011 erworben und veräußert werden.

Bei Verkäufen im Privatvermögen bis 30.9.2011 gelten weiterhin die Regelungen der Spekulationsbesteuerung. ■

Liebe Ärztinnen, liebe Ärzte!

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 wurde eine neue Kapitalertragssteuer beschlossen, die ab 1.10.2011 auch den Vermögenszuwachs im Bereich des Kapitalvermögens besteuert.

Weiters finden Sie in dieser Ausgabe einen Überblick über die wichtigsten Änderungen des Finanzstrafgesetzes, die mit Anfang des Jahres in Kraft getreten sind und die Sozialversicherungswerte für das Jahr 2011. Fahrtkosten können bei Einkünften von Sondergebühren nur in seltenen Fällen als Betriebsausgaben von der Steuer abgesetzt werden.

Aus Sicht der Umsatzsteuer ist es wesentlich, ob eine Arztpraxis oder eine private Krankenanstalt vorliegt.

Tierärzte müssen bei grenzüberschreitender Tätigkeit darauf achten, mit welcher Umsatzsteuer sie ihre Leistungen fakturieren.

Viel Erfolg!

Ihre Steuerberater von Astoria



Besuchen Sie unsere Website: www.astoria.at

WEITERE INHALTE

Seite

- 2 > Verschärfung des Finanzstrafgesetzes
> Sozialversicherungswerte 2011
- 3 > Unterscheidung zwischen Arztpraxis und Privatkrankenanstalt
> Fahrtkosten und Einkünfte aus Sondergebühren
- 4 > Ort tierärztlicher Leistung
> Kulturlinks
> Steuertermine



Ein Überblick über die wichtigsten Änderungen aufgrund der **Novelle des Finanzstrafgesetzes per 1.1.2011**.

Verschärfung des Finanzstrafgesetzes

Die Novelle des Finanzstrafgesetzes trat mit 1.1.2011 in Kraft. Hier ein Überblick über die wichtigsten Änderungen:

Sanktionen

Für die bestehenden Straftaten fahrlässige Abgabenverkürzung, Abgabenhinterziehung und Schmuggel bleibt das System der Strafen grundsätzlich gleich:

Primär wird eine Geldstrafe vom Vielfachen des Verkürzungsbetrages verhängt und nur ausnahmsweise eine zusätzliche Freiheitsstrafe.

Neuer Tatbestand: Abgabebetrug

Als neuer Straftatbestand wird der „Abgabebetrug“ als besondere Form der Abgabenhinterziehung, des Schmuggels, der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben oder der vorsätzlichen Abgabenhilfe genannt.

Abgabebetrug liegt dann vor, wenn ein solches Vergehen vom Gericht zu ahnden ist und dieses Vergehen

- unter Verwendung **falscher** oder verfälschter **Urkunden**, Daten oder anderer Beweismittel (nicht Abgabenerklärungen und Gewinnermittlungen) oder
- unter Verwendung von **Scheingeschäften** und anderen Scheinhandlungen begangen wird.

Für diesen neuen Tatbestand gilt ein deutlich erhöhter Strafrahmen von bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe und bis zu € 2,5 Mio. Geldstrafe. Hier wird primär die Freiheitsstrafe verhängt

Für Abgabebetrug wird primär eine Freiheitsstrafe verhängt – nur ausnahmsweise eine zusätzliche Geldstrafe.



© gal - Fotolia.com

und nur ausnahmsweise eine zusätzliche Geldstrafe.

Strafaufhebung bei geringfügigen Verkürzungen

Wenn die Summe der strafbestimmenden Wertbeträge im Zuge einer Prüfung **€ 10.000,00**, jährlich höchstens jedoch **€ 33.000,00** nicht übersteigt, so kann durch Entrichtung einer **Abgabenerhöhung von 10 %** des festgestellten verkürzten Abgabebetrag die Strafbarkeit eines dadurch begangenen Finanzvergehens aufgehoben werden. Dies allerdings nur dann, wenn

- auf die Erhebung eines **Rechtsmittels** gegen die Abgabefestsetzung **verzichtet** wird und
- die Abgabenerhöhung und die Abgabennachforderung **innerhalb eines Monats** nach deren Festsetzung tatsächlich zur Gänze **entrichtet** wurden.

Bisher wurden auch bei diesen Fällen die Unterlagen dem zuständigen Finanzstrafreferenten zugestellt und dieser entschied, ob ein Strafverfahren eingeleitet wird oder nicht.

Selbstanzeigen werden restriktiver gehandhabt

Die Straffreiheit einer Selbstanzeige wurde neben den bisher geltenden Voraussetzungen wesentlich von einer effektiven und schnellen Geldleistung des Steuerüblers abhängig gemacht.

SOZIALVERSICHERUNG

Sozialversicherungswerte 2011

ASVG

Geringfügigkeitsgrenze	
täglich	€ 28,72
monatlich	€ 374,02
Grenzwert für pauschalierte Dienstgeberabgabe	€ 561,03
Höchstbeitragsgrundlage	
täglich	€ 140,00
monatlich	€ 4.200,00
jährlich für Sonderzahlungen	€ 8.400,00
Höchstbeitragsgrundlage	
monatlich für freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlung	€ 4.900,00

GSVG/FSVG

Pensionsversicherung FSVG	20,00 %
Höchstbeitragsgrundlage	
pro Monat	€ 4.900,00
pro Jahr	€ 58.800,00
Mindestbeitragsgrundlage	
1. - 3. Jahr	
pro Monat	€ 537,78
pro Jahr	€ 6.453,36
Mindestbeitragsgrundlage	
ab 4. Jahr	
pro Monat	€ 743,20
pro Jahr	€ 8.918,40
Unfallversicherung	
Beitrag zur Unfallversicherung	
monatlich	€ 8,20
jährlich	€ 98,35

Die Verzugszinsen für verspätet entrichtete SV-Beiträge (GSVG/FSVG) wurden auf **8,38 %** erhöht.

Unterscheidung zwischen einer Arztpraxis und einer Privatkrankenanstalt

Leistungen eines selbständigen Arztes sind unecht von der Umsatzsteuer befreit. Unechte Steuerbefreiung bedeutet, dass für die Tätigkeiten als Arzt keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden darf und auch keine an das Finanzamt abgeführt werden muss. Gleichzeitig besteht aber auch kein Recht darauf, bezahlte Vorsteuern abzuziehen.

Gründet ein Arzt eine private Krankenanstalt, werden die Umsätze mit **10 % ermäßigtem Steuersatz** besteuert. Dies führt jedoch zum vollen Abzug der Vorsteuern. Ist die Praxis mit teureren medizinischen Geräten ausgestattet, kann ein Vorsteuerabzug einen Vorteil darstellen.

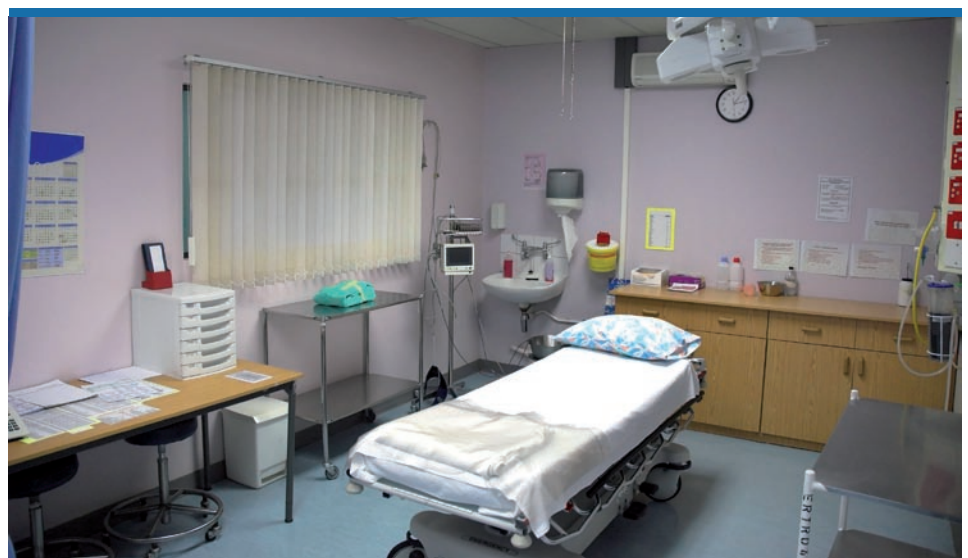
Unter folgenden Voraussetzungen begründet eine Praxis eines Arztes eine Krankenanstalt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes:

- Die Möglichkeit der gleichzeitigen Behandlung mehrerer Personen muss gegeben sein.
- Es muss eine Organisation bestehen, die jener einer Krankenanstalt entspricht.
- Es muss ein Stellvertreter des ärztlichen Leiters bestellt werden, woraus sich die Notwendigkeit ergibt, dass mindestens zwei Ärzte der Krankenanstalt zur Verfügung stehen.

- Es muss eine Anstaltsordnung vorhanden sein, der sowohl die Patienten als auch die Ärzte unterliegen.
- Der (Behandlungs-)Vertrag wird nicht (nur) mit dem Arzt, sondern (auch) mit der Einrichtung, die unter sanitätsbehördlicher Aufsicht steht, abgeschlossen.

Die Bewilligung zu einer Krankenanstalt

kann für die Finanzbehörde ein Indiz für das Vorliegen einer Krankenanstalt sein. Dies allein reicht aber nicht aus. Es müssen auch die tatsächlich erbrachten Leistungen dem wirtschaftlichen Bild einer Krankenanstalt entsprechen. Zum Beispiel dürfen sich die Öffnungszeiten des Institutes nicht nur nach den Arbeitsmöglichkeiten des Arztes richten.



© stoffies - Fotolia.com

FAHRTKOSTEN UND EINKÜNFTE AUS SONDERGEBÜHREN

EINKÜNFTE AUS NICHTSELBSTÄNDIGER ARBEIT

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit liegen bei Sondergebühren vor, wenn die Krankenanstalt diese im eigenen Namen einhebt und an den Arzt weiterleitet. In diesem Fall sind die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte durch den Verkehrsabsetzbetrag und das Pendlerpauschale (wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen) abgegolten.

EINKÜNFTE AUS SELBSTÄNDIGER ARBEIT

Zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit

zählen die Einkünfte aus Sondergebühren, wenn der Arzt selbst diese in Rechnung stellt und einhebt. Grundsätzlich können von den Einkünften aus selbständiger Arbeit Betriebsausgaben (also auch Fahrtkosten) abgesetzt werden. Ein Erlass des BMF, der durch den VwGH bestätigt wurde, regelt aber, dass bei unselbständigen und selbständigen Einkünften eines Primararztes die nichtselbständige Tätigkeit im Vordergrund steht.

Die Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind durch den Verkehrsabsetzbetrag und ein allfälliges Pendlerpauschale abgegolten.

In einem speziellen Fall hat der VwGH die Fahrtkosten als gesonderte Betriebsausgaben anerkannt:

Ein Primar war laut Dienstvertrag in einem Sanatorium nur dafür zuständig, das Fachpersonal und den medizinischen Gerätepark zu betreuen und bezog dafür Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Zusätzlich zu diesen Tätigkeiten betreute er auch Sonderklasse-Patienten.

Dies waren seine Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit. Für diese Einkünfte konnte er die Fahrtkosten als Betriebsausgaben geltend machen.

TIPP



Tierärztliche Leistungen unterliegen nicht der unechten Steuerbefreiung.

Ort tierärztlicher Leistung



© pixphoto - Fotolia.com

Nur ärztliche Heilbehandlungen unterliegen einer unechten Befreiung von der Umsatzsteuer. **Tierärztliche Leistungen** unterliegen nicht dieser unechten Steuerbefreiung. Für diese Leistungen müssen **20 % Umsatzsteuer** in Rechnung gestellt werden.

Die Frage des **Orts einer tierärztlichen Leistung** stellt sich immer **bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten**. Ist der Tierarzt in einem anderen Land tätig, so ist zu prüfen, welchem Land das Besteuerungsrecht an den Umsätzen und Einkünften zusteht.

Wenn der **Leistungsempfänger kein Unternehmer** ist, wird die Leistung eines Tierarztes seit 1.1.2010 an dem Ort ausgeführt, von dem aus **der Tierarzt sein Unternehmen betreibt**. Wird die Leistung von der Betriebsstätte aus betrieben, so gilt sie als Ort der sonstigen Leistung. Wenn der **Leistungsempfänger Unternehmer** ist, wird die Leistung eines Tierarztes an dem **Ort des Leistungsempfängers** (Kunden) ausgeführt.

Bei tierärztlichen Leistungen an private Leistungsempfänger im Ausland stellt sich dabei die Frage, wann eine Betriebsstätte begründet wird. Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem Fall festgestellt, dass bei einem Tierarzt auch ein „Praxismobil“ eine **Betriebsstätte sein kann**. Das Auto muss ausreichend mit Personal- und Sachmitteln aus-

gestattet sein, um die Tiere behandeln zu können. Zudem hat der VwGH darauf hingewiesen, dass bei der Bestimmung des Unternehmensortes einer tierärztlichen Tätigkeit **dem Ort der Aufbewahrung der Medikamente** besondere Bedeutung zukommt, weil es nahe liegt, dass der Tierarzt an diesen Ort regelmäßig zurückkehrt, um sich dort für die geplanten Hausbesuche auszurüsten.

Wird also festgestellt, dass ein ausländischer Tierarzt Behandlungen von einer österreichischen Betriebsstätte aus durchführt, so muss dieser Tierarzt 20 % österreichische Umsatzsteuer in Rechnung stellen, wenn der Leistungsempfänger kein Unternehmer ist.

STEUERTERMINE // MÄRZ - MAI 2011

Fälligkeitstermin 15. März 2011

USt-Vorauszahlung
L, DB, DZ, GKK, KommSt

für **Jänner**
für **Februar**

Fälligkeitstermin 15. April 2011

USt-Vorauszahlung
L, DB, DZ, GKK, KommSt

für **Februar**
für **März**

Fälligkeitstermin 16. Mai 2011

USt-Vorauszahlung
L, DB, DZ, GKK, KommSt
EST- und KöSt-Vorauszahlung

für **März**
für **April**
für das **II. Quartal**

KULTURLINKS

Interessantes aus Musik, Theater und Kunst

www.musicalvienna.at

Ich war noch niemals in New York

17. März 2010 bis 30. Juni 2011
Raimundtheater Wien

Das Musical ICH WAR NOCH NIEMALS IN NEW YORK weckt Fernweh und nimmt die Zuschauer mit auf eine heiter romantische Seereise. Aus bekannten Songs von Udo Jürgens entstand ein swingendes Musical mit erstklassigen Showelementen.

www.oper-graz.com

Singin' in the Rain

16. Okt. 2010 bis 24. April 2011
Oper Graz

Der durch Regenpfützen tänzelnde Gene Kelly verzauberte 1952 im MGM-Film ganze Kinosäle. Mit derselben unbeschwerten Heiterkeit, gepaart mit flottem Dialogwitz, hinreißenden Tanznummern und vergnüglichen Melodien, begeistert auch Josef E. Köpplingers Inszenierung.

www.gloriatheater.at

Ein seltsames Paar

11. März bis 8. Mai 2011
Gloria Theater Wien

Wie jeden Freitagabend versammelt sich eine Männerrunde in der Wohnung von Sportreporter Oskar Madison zum Pokern. Doch daraus wird diesmal nichts: Ihr Freund Felix Unger hegt ernst gemeinte Suizidabsichten. Der Grund: Felix wurde von seiner Frau vor die Tür gesetzt. Bei seinem Freund Oscar findet Felix Unterschlupf. Oscar ist ein Junggeselle und Chaos wie er im Buche steht. Unter diesen Umständen nimmt Felix' Putzwahn dramatische Ausmaße an.

www.karikaturmuseum.com

Ich traue meinen Augen nicht - Streifzüge durch 400 Jahre Karikatur und Bildsatire

20. März bis 18. Sep. 2011
Karikaturmuseum Krems

Anlässlich seines 10-jährigen Bestehens präsentiert das Karikaturmuseum Krems die Ausstellung „Ich traue meinen Augen nicht“. Eine Schau von Karikaturen und Publikationen, welche die Besucher und Besucherinnen staunen lässt, führt in Bereiche, wo Rätsel, Überraschungen und Ungewissheiten warten und vermittelt dabei wesentliche Inhalte von Karikatur und Bildsatire.